

Richtlinien für die Vergabe der Baugrundstücke im Baugebiet „Am Kloster“ im Ortsteil Altenbeken

(Ratsbeschluss vom 05.11.2020)

Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt grundsätzlich nur an volljährige Personen.

Bewerber, die mindestens 5 Jahre in der Gemeinde Altenbeken ihren Hauptwohnsitz haben, erhalten den Vorrang vor ortsfremden Bewerbern. Als gemeindeansässig gelten auch Personen, die selbst oder deren Ehegatte zu einem früheren Zeitpunkt mindestens 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Altenbeken hatten oder die bzw. deren Ehegatten Ihren Arbeitsplatz mindestens fünf Jahre in der Gemeinde Altenbeken haben.

1. Bei mehreren Bewerbungen für das gleiche Grundstück wird bei zweidrittel der Baugrundstücke nach sozialen Gesichtspunkten zwischen kinderlosen Bewerbern und Bewerbern mit Kindern unterschieden, wobei Haushalte mit Kindern den Vorrang vor Haushalten ohne Kinder erhalten. Die Rangfolge wird durch die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder bestimmt. Ein schriftlicher Nachweis hierüber ist vorzulegen.
2. Die Bewerber ohne Wohneigentum erhalten den Vorrang vor Bewerbern mit Wohneigentum (Baugrundstück, Wohnhaus).
3. Bei Gleichrang von Bewerbern entscheidet das Los über die Grundstücksvergabe.
4. Die Bewerber haben sich vertraglich zu verpflichten, auf dem Kaufgrundstück innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss ein Wohnhaus nach den Vorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu errichten, das Gebäude erstmals selbst mit Hauptwohnsitz zu beziehen und mindestens fünf Jahre als Eigentümer zu bewohnen. Sollte diese Verpflichtung nicht eingehalten werden, ist eine dinglich abzusichernde Nachzahlung in Höhe von 50 % des Grundstückskaufpreises an die Gemeinde Altenbeken zu entrichten.
5. Der Kaufvertrag ist baldmöglichst zu beurkunden, spätestens jedoch 6 Monate nach der Grundstückszusage. Darüber hinaus gehende Reservierungen sollen nur im Einzelfall durch die Verwaltung erlaubt werden. Kommt nach der Vergabe eines Grundstückes eine Beurkundung des Kaufvertrages innerhalb der o. g. Frist nicht zustande, wird das betreffende Grundstück neu vergeben.
6. In besonderen Fällen (z. B. beruflich bedingter Ortswechsel, Tod, Ehescheidung, Arbeitslosigkeit, Pflege- und Versorgungsfälle) kann durch Ratsbeschluss bei Antrag durch die Kaufpartei auf die Einforderung des Ausgleichsbetrages verzichtet werden.
7. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt eines Grundstückes.
8. Über Ausnahmen von diesen Grundsätzen entscheidet der Rat der Gemeinde Altenbeken.